

## Hintergrundinformationen zum Thema Altersverifikation im Internet

Der Gesetzgeber stellt immer höhere Anforderungen an Anbieter und Betreiber von Internet-Anwendungen und eCommerce-Angebote. Mit der Reform des Jugendschutzrechtes hat er sichergestellt, dass Erwachsenenangebote für Kinder und Jugendliche unzugänglich sind.



Wir möchten Ihnen nachfolgend die wichtigsten Gesetze, Vorschriften und Organe rund um das Thema Altersverifikation im Internet aufzeigen und Ihnen damit eine schnelle praktische Reaktion auf diese gesetzlichen Anforderungen erleichtern.

### **Welche Internet-Angebote müssen für Kinder und Jugendliche unzugänglich sein?**

Der Gesetzgeber hat zum 1. April 2003 das deutsche Jugendschutzrecht reformiert und den Erfordernissen der veränderten Medienlandschaft angepasst. Erwachsenenangebote dürfen für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich sein. Es wurden klare Anforderungen für "geschlossene Benutzergruppen" im Internet festgelegt. Welche Angebote nur innerhalb geschlossener Benutzergruppen zulässig sind, ist in §4 (2) des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgelegt. Den gesamten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erhalten Sie als Download unter:

<http://www.alm.de/bibliothek/download/JMStV.pdf>.

### **Was hat sich mit der Reform des Jugendschutzrechtes geändert?**

Bund und Länder haben mit dem neuen Jugendschutzgesetz (JuSchuG) sowie dem neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die rechtlichen Rahmenbedingungen für Trägermedien (Filme, Videokassetten, CD-ROM's etc.) und Online-Medien (Teledienste, Mediendienste, Rundfunk) zusammengefasst und vereinheitlicht. Dabei hat der neue JMStV zu einer neuen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern geführt. Der Bund ist für die Trägermedien zuständig, die Länder für alle Online-Medien. Mit der neuen Aufgabenverteilung wurden Konsequenzen aus der zunehmenden Konvergenz der elektronischen Medien gezogen. Damit obliegt den Landesmedienanstalten der Jugendschutz für alle Online-Medien. Die Aufsichtstätigkeit im Internet wurde der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und den von ihr zertifizierten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle übertragen.

### Was ist die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)?

Die KJM ist ein gemeinsames Organ der 15 Landesmedienanstalten. Sie besteht aus sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier Vertretern der obersten Landesjugendbehörden und zwei Vertretern der oberster Jugendbehörden des Bundes. KJM Vorsitzender ist zur Zeit Prof. Dr. Wolf Ring, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM). Nähere Informationen zur KJM finden Sie unter [http://www.alm.de/gem\\_stellen/gem\\_stellen\\_kjm.htm](http://www.alm.de/gem_stellen/gem_stellen_kjm.htm) sowie in §§ 14-17 JMStV (KJM).

### Welche Aufgaben unterliegen der KJM?

Die KJM fungiert im Online-Bereich als zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde. Die KJM legt nach und nach Schutzstandards fest, die mit Beschluss der KJM rechtsverbindlich sind. Die Kommission dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) im privaten Rundfunk und in Telemedien. Mit der KJM wird eine enge Verzahnung aller mit Jugendschutz befassten Einrichtungen in Deutschland erreicht. So wurde zum Beispiel jugendschutz.net ([www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)) organisatorisch an die KJM angebunden und eine Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) (<http://www.bundespruefstelle.de>) erreicht. Ob die Anbieter von Telemedien die Jugendschutzbestimmungen einhalten, soll in Zukunft vor allem von den zertifizierten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüft werden.

### Welche weiteren Jugendschutzeinrichtungen gibt es?

Neben den bereits genannten Jugendschutzeinrichtungen gibt es unter anderem die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen sowie die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter.

- ▶ Die **Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)** ist ein gemeinnütziger Verein und als Organ der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) anerkannt. Detaillierte Information zur FSF erhalten Sie unter [www.fsf.de](http://www.fsf.de).
- ▶ Die **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)** wurde 1997 als eingetragener Verein von Medienverbänden und Unternehmen der Online-Wirtschaft gegründet. Die Organisation hat seit nunmehr fast zwei Jahren eine **Projektgruppe** zum Thema **Altersverifikation im Internet**. Die Gruppe begrüßt es, wenn Anbieter an neuen wirtschaftlich tragbaren Lösungen, wie zum Beispiel der Altersverifikation mit der GeldKarte, mitarbeiten. Mehr zu diesem Thema finden Sie unter: [http://www.fsm.de/inhalt.doc/PM\\_AVs.pdf](http://www.fsm.de/inhalt.doc/PM_AVs.pdf) sowie zur FSM allgemein unter [www.fsm.de](http://www.fsm.de).

### **Welche Anforderungen werden von der KJM an Zugänge zu Erwachseneninhalte im Internet gestellt?**

Im Juni 2003 hat die KJM klare Anforderungen für „geschlossene Benutzergruppen“ im Internet festgelegt. Damit dürfen einige sonst unzulässige Angebote, beispielsweise einfache Pornographie, innerhalb dieser geschlossenen Benutzergruppen verbreitet werden. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass nur Erwachsene, jedoch keine Kinder und Jugendlichen, Zugriff auf diese Angebote erhalten. Entsprechend des Beschlusses der KJM ist dies durch zwei Schritte sicherzustellen:

- ▶ durch eine **Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen** muss und
- ▶ durch die **sichere Authentifizierung bei jedem einzelnen Zugang**, um die Weitergabe von Zugangsdaten an Minderjährige zu verhindern.

Verfahren die diesen Anforderungen nicht entsprechen können, wie erst kürzlich die Altersüberprüfung im Web über die Personalausweisnummer<sup>1</sup>, vom Gesetzgeber als unzulässig erklärt werden.

Weitere Informationen zu „geschlossenen Benutzergruppen“ im Internet erhalten Sie auch unter:

<http://www.jugendschutz.net/avs/index.html>.

### **Welche Lösungen entsprechen den Anforderungen für „geschlossene Benutzergruppen“ im Internet?**

Ein Unternehmenskonzept, das von der KJM bewertet wurde und die aufgestellten Eckwerte, Volljährigkeitsprüfung durch persönlichen Kontakt (sog. **Face-to-Face-Kontrolle**) sowie Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang, erfüllt ist die Altersverifikation mit der GeldKarte. Hierzu wird die vom ZKA entwickelte Debit-Chipkarte, die seit 1996 mit der Funktion „**GeldKarte**“ bei über 64 Millionen ec- oder Kundenkarten der Banken oder Sparkassen im Einsatz ist, seit Herbst 2003 mit der erweiterten **Funktion „Jugendschutzmerkmal“** von den Sparkassen und Genossenschaftsbanken ausgegeben. Die Funktion wurde vom ZKA in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller (BDTA) entwickelt, um der Verpflichtung zur Altersverifikation an Zigarettenautomaten nachzukommen. Die gleiche Lösung wurde von der KJM zur Herstellung von geschlossenen Benutzergruppen im Internet bereits zugelassen.

Nahezu alle weiteren von der KJM bereits zugelassenen Verfahren, führen die Volljährigkeitsprüfung per Face-to-Face-Kontrolle ausschließlich mit dem **Postident®-Verfahren** der Deutschen Post durch. Eine Auflistung aller bereits von der KJM geprüften Konzepte, finden Sie unter:

[http://www.jugendschutz.net/avs/avs\\_systeme/index.html](http://www.jugendschutz.net/avs/avs_systeme/index.html).

---

<sup>1</sup> Urteil des Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf vom 24.05.2005.

### **Was ist das Postident<sup>®</sup>-Verfahren?**

Beim Postident<sup>®</sup>-Verfahren der Deutschen Post muss sich der Kunde zuerst Anmeldeunterlagen vom Anbieter im Internet herunterladen, diese vollständig ausfüllen und sich damit bei einer Postfiliale unter Vorlage seines Personalausweises persönlich identifizieren. Die Anmeldeunterlagen werden dann, nach Übernahme sämtlicher Ausweisdaten und Kundenunterschrift, an den Betreiber weitergeleitet. Nähere Informationen und Preise erhalten Sie unter [www.postident.de](http://www.postident.de).

### **Welche Face-to-Face-Kontrolle ist beim Einsatz der GeldKarte zur Altersverifikation erforderlich?**

Da die GeldKarten ausschließlich von Kreditinstituten an Ihre Kunden emittiert werden und die Prüfung bereits bei der Kontoeröffnung erfolgt, ist beim Einsatz der GeldKarte keine weitere Kontrolle erforderlich. Die Kunden erhalten die GeldKarte mit Jugendschutzmerkmal automatisch mit dem turnusmäßigen Austausch ihrer Chipkarte von ihrem Kreditinstitut. Die Einsatzmöglichkeiten sind u.a. das Bezahlen in Parkhäusern, im Nahverkehr, an Zigarettensautomaten oder am Briefmarkenautomat sowie Altersverifikation und Bezahlen im Internet. Links zur GeldKarte finden Sie in unserem Informationsblatt zum Thema „GeldKarte und Chipkartenleser im Internet“.

### **Mit welchen Kontrollen arbeitet SmartAVS bei der Altersverifikation im Internet?**

Bei dem von fun communications präsentierten System SmartAVS erfolgt die Authentifizierung über das Jugendschutzmerkmal der GeldKarte. Es ist kein Postident<sup>®</sup>-Verfahren erforderlich. Bei jedem Nutzungsvorgang registriert sich der Kunde erneut über seine GeldKarte mittels eines Chipkartenlesers. Ein besonderer Vorteil beim Einsatz der GeldKarte besteht darin, dass die Authentifizierung über das Jugendschutzmerkmal ebenso wie ein etwaiger Bezahlvorgang zwischen Kunden und Anbieter vollständig anonym abgewickelt werden kann. Persönliche Daten des Kunden wie Name, Adresse oder Bankverbindung werden zu keinem Zeitpunkt an den Anbieter übermittelt. Ebenso kommt weder eine PIN noch eine Geheimzahl oder ein Passwort zum Einsatz.

### **fun SmartPay AVS ist von der KJM positiv bewertet worden**

„Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat erstmals eine technische Lösung für Altersverifikationssysteme (AVS) zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe im Internet positiv bewertet. Durch geschlossene Benutzergruppen wird erreicht, dass nur Erwachsene Zugriff auf pornografische und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet haben. Damit ist SmartAVS die ideale Grundlage für jeden Anbieter, der Altersverifikation gemäß geltendem deutschem Recht zum Jugendschutz durchführen möchte.“

Gemäß den Eckwerten der KJM besteht eine effektive Altersverifikation aus einer Identifizierung des Nutzers mittels einer **Face-to-Face-Kontrolle** sowie der **Authentifizierung beim einzelnen Bestellvorgang**. Vor allem das erste Erfordernis war von Teilen der Internet-Branche kritisiert worden. Neu ist nun, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf eine bereits anderswo erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen werden kann. „Wir haben diese Prozesse intensiv begleitet“, so der KJM-Vorsitzende Ring, „unser zentrales Anliegen ist selbstverständlich die Einhaltung der Eckwerte im Sinne eines effektiven Jugendschutzes. Wir haben aber immer erwartet, dass die AV-Systeme weiter entwickelt werden, dadurch leichter zu handhaben sind und breiter eingesetzt werden.“

Bei den positiv bewerteten Modulen handelt es sich unter anderem um das Konzept „fun SmartPay AVS“ der fun communications GmbH. Es besteht nun die Möglichkeit, diese Teillösung in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen, die dann den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) entsprechen.

„fun SmartPay AVS sieht keine eigene Identifizierung vor, sondern greift auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle bei der Eröffnung eines Bankkontos zurück. fun SmartPay AVS nutzt das Jugendschutzmerkmal der GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft. Die ec- oder Kundenkarten der Banken oder Sparkassen sind in der aktuellen Version mit Chips (GeldKarte) ausgestattet, die den Bankkunden durch ein Altersmerkmal zur Nutzung verschiedener Funktionen autorisieren. Da die Weitergabe der ec-Karte an Dritte damit sehr unwahrscheinlich ist, geht die KJM davon aus, dass die bereits bei den Banken erfolgte Altersprüfung ausreicht. Die Authentifizierung des Users einer geschlossenen Benutzergruppe im Internet erfolgt über einen Chipkartenleser am Computer, über den die auf dem Chip der ec-Karte enthaltenen Daten verifiziert werden.“<sup>2</sup>

Weitere Informationen zu SmartAVS und SmartPay sowie zu weiteren Produkten der fun SmartLine entnehmen Sie bitte der Produktinformation fun SmartLine oder im Internet unter <http://www.fun.de/>

---

<sup>2</sup> Auszüge aus der Pressemeldung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vom 22.09.2005 ([www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de)).

**www.fun.de**  
**info@fun.de**

fun communications GmbH  
Lorenzstrasse 29  
D-76135 Karlsruhe  
Tel. +49 721-96448-0  
Fax +49 721-96448-299